

12. 1. Begründet der § 14 R.D. ein Recht des Konkursverwalters, in Ansehung jeder Vermögensgemeinschaft, in der sich der Gemeinschuldner mit einem Dritten befindet, die Auseinandersetzung zu verlangen?

2. Kann nach gemeinem deutschen Rechte der Konkursverwalter das einer Gemeinschuldnerin, die mit ihren Kindern im Verhältnisse des Besitzes oder der fortgesetzten Gütergemeinschaft lebt, zustehende Recht, die Kinder, wann sie will, abzuschichten oder abzutheilen, auch ohne ihre persönliche Zustimmung für die Konkursmasse ausüben?

VI. Civilsenat. Ur. v. 1. November 1897 i. S. R. gesch. Ehefr. Konkursverw. (Kl.) w. die Vormünder der Tochter K. (Bekl.).  
Rep. VI. 163/97.

- I. Landgericht Bremen.
- II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die geschiedene Ehefrau K. war die Mutter der Mündel der Beklagten und lebte mit dieser im Besitzverhältnisse des bremischen Rechtes, seitdem das eheliche Samtgut ihrem geschiedenen Ehemanne, als dem an der Ehescheidung schuldigen Teile, gerichtlich abgesprochen und ihr zuerkannt worden war. Sie verfiel in Konkurs, und der Konkursverwalter wollte das ihr zustehende Recht, ihre Tochter von der Besitzmasse abzuschichten, für die Konkursmasse ausüben und gegen den Widerspruch der Vormünder gerichtlich zur Geltung bringen. Nachdem in erster Instanz nach dem Klagantrage erkannt war, wies das Berufungsgericht die Klage deshalb ab, weil zwar die Gemeinschuldnerin persönlich das Recht habe, die Abschtung nach ihrem Belieben vorzunehmen, dieses Recht aber nicht zu ihrem einer Zwangsvollstreckung unterliegenden Vermögen im Sinne des § 1 R.D., also nicht zur Konkursmasse gehöre, insofern nämlich derjenige Wille, welcher die Bedingung für die Verpflichtung der Besitzkinder, sich die Abschtung gefallen zu lassen, bilde, nur in dem eigenen, persönlichen Willen der Besitzwitwe, nicht auch in demjenigen ihrer vollstreckungsberechtigten Gläubiger oder ihres Konkursverwalters bestehe. Die Revision des Klägers ist vom Reichsgerichte zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Dieser Entscheidungsgrund unterliegt, insofern er sich auf bremisches Partikularrecht bezieht, wegen Irrevisibilität der betreffenden Rechtsnormen nicht der Nachprüfung des Reichsgerichtes. Sollte man aber selbst der Ansicht sein, daß die Abschlachtung in irgend einem Sinne als ein Institut des gemeinen deutschen Rechtes gelten, und daß im vorliegenden Falle darauf bezügliche gemeinrechtliche Normen mit in Betracht kommen könnten, so würde auch von diesem Standpunkte aus insoweit kein Bedenken gegen die angefochtene Entscheidung obwalten. Denn es entspricht der innigen Verbindung des Institutes des Weisiges mit dem Familienverhältnisse, daß man den Willen der mit vollstreckbarem Titel versehenen Gläubiger, bezw. des Konkursverwalters der Weisigswitwe nicht für ausreichend erachtet, um den Kindern gegenüber den Anspruch auf Vornahme der Abschlachtung zur Entstehung zu bringen. . . .

Der Revisionskläger hat nun aber hauptsächlich eine angebliche Verletzung des § 14 R.D. gerügt. Er hat in diesem die bestimmte Vorschrift finden wollen, daß derjenige, welcher mit dem Gemeinschuldner in irgend einer Art von Rechtsgemeinschaft stehe, sich im Falle des Konkurses eine außerhalb des Konkursverfahrens zu bewirkende Auseinandersetzung gefallen lassen müsse, sodas der Konkursverwalter auf solche ihm gegenüber ein Recht habe. Damit ist aber dem § 14 eine zu weit reichende Bedeutung beigelegt. Der § 14 führt nicht irgend eine neue materielle Berechtigung des Konkursverwalters ein, den er überhaupt nicht nennt; wenn er sagt, daß im Falle eines zwischen dem Gemeinschuldner und einem Dritten bestehenden Gemeinschaftsverhältnisses die Teilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens erfolge, so hat das nur den negativen Sinn, daß Konkursrechtlich über die Teilung oder Auseinandersetzung von Gemeinschaften nichts festgesetzt werde, und daß in dieser Beziehung alles genau so sein solle, wie es ohne Konkurs sein würde; selbstverständlich abgesehen von privatrechtlichen Vorschriften, die etwa gerade an den Konkurs die Auflösung der betreffenden Gemeinschaft knüpfen; aber eine solche existiert für das bremische Weisigverhältnis nicht, sowenig wie für viele Arten der ehelichen Gütergemeinschaft nach anderen Landesrechten. Der § 14 verweist nicht nur, wie häufig hervorgehoben wird, für die Form der

Auseinanderziehung auf das sonstige bürgerliche Recht, sondern auch für die Voraussetzungen derselben; er selbst führt keine neue Voraussetzung in dieser Beziehung ein.“ . . .